

Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven (Hatzte)

Stand: 24.06.2021

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	19.05.2021		
2	Samtgemeinde Zeven Fachbereich 3	01.06.2021		
3	EWE NETZ GmbH	13.04.2021		
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	19.04.2021		
5	Stadtwerke Zeven	03.05.2021		
6	Wasserwerk Zeven	03.05.2021		
7	Industrie- und Handelskammer Stade	31.03.2021		
8			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	22.04.2021
9			Die Autobahn GmbH des Bundes	22.04.2021
10			EVB Elbe-Weser GmbH	29.04.2021
11			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	07.05.2021
12			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	31.03.2021

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Die Zuständigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes liegt voraussichtlich beim Gewerbeaufsichtsamt. Eine genaue Zuordnung ist von hier aus anhand der Beschreibung nicht möglich. Grundsätzlich ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich. Ob andere Gutachten vorgelegt werden müssen, kann anhand der Erläuterungen zu dem Planverfahren nicht beurteilt werden.

Auf dieser Planungsebene sind Angaben über die konkrete Art der Betriebsentwicklung noch nicht bekannt. Die Anregung betrifft somit den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf. In diesem ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen.

4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Löschwasser

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, um auch Gewerbebetriebe nach IndBauRI zu ermöglichen.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz betreffen die Durchführung der Planung und sind dort zu beachten.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

5. Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Flächennutzungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Flächennutzungsplan und den später folgenden Bebauungsplan sollte daher eine nachrichtliche Festsetzung übernommen werden:

Im Gebiet des Flächennutzungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

6. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Bereitstellung der Abfallfraktionen muss wie bisher im Bereich der K 142 erfolgen, sofern die innere Erschließung über Privatstraßen vorgenommen wird. An der K 142 sind in dem Fall entsprechende Stellflächen auszuweisen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ein Nachrichtlicher Hinweis auf archäologische Bodenfunde wird in den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf aufgenommen. In der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Begründung ergänzt.

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 bzw. seine Durchführung und sind dort zu beachten.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7. Stellungnahme Untere Wasserbehörde

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.

Schmutzwasserentsorgung

Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal ist vorzusehen.

Niederschlagswasserentwässerung

Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass keine Hinweise auf Altlasten vorliegen.

Die Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 bzw. seine Durchführung.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen die Durchführung des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 und sind dort zu beachten. Auf dieser verbindlichen Planungsebene ist eine Bodenuntersuchung durchzuführen.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.

Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.

Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.
Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Samtgemeinde Zeven Fachbereich 3 (01.06.2021)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung muss ein Volumen von 96 cbm/h über die Dauer von zwei Stunden im maximalen Umkreis von 300 m von jedem Planobjekt zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist dabei eine erste Löschwasserentnahmestelle im maximalen Abstand von 150 m von jedem Objekt erforderlich.

Die Anregungen der Samtgemeinde Zeven Fachbereich 3 werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Für die Flurstücke 57/1, 57/6 und 57/7, des Flur 3 der Gemarkung Hatzte ist die Löschwasserversorgung sichergestellt. Für das Flurstück 57/14 ist lediglich der Erstangriff sichergestellt, da der Unterflurhydrant mit einer Leistung von 96 cbm/h (siehe Abbildung Nr. 1, UH Nr. 2603) nicht im Umkreis von 300 m liegt (siehe Abbildung 2).

Abstimmungsergebnis:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das Flurstück 57/14 der Flur 3 der Gemarkung Hatzte sind in der weiteren Planung die Errichtung eines Löschwasserbehälters oder eines Löschwasserbrunnens einzuplanen.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 EWE NETZ GmbH (13.04.2021)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (19.04.2021)

Die frühzeitige Behördenbeteiligung der o.g. Bauleitplanung nehmen wir zur Kenntnis und teilen mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Weiterhin teilen wir mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 4

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen bzw. keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt werden.

Die Hinweise zu den Kompensationsflächen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf und sind dort zu beachten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 Stadtwerke Zeven (03.05.2021)

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 5

vielen Dank für die Bereitstellung der digitalen Unterlagen des o. g. Flächennutzungsplanes. Nach Prüfung des geplanten Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass an der südlichen Begrenzung des Plangebietes, entlang der K142, Erdgas- und Stromversorgungsleitungen — Hauptleitungen — der Stadtwerke Zeven GmbH vorhanden und im Betrieb sind. Die im südwestlichen Teil des Gebietes gelegenen Gebäude sind am Versorgungsnetz angeschlossen.

Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

Die Anregungen der Stadtwerke Zeven werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Wasserwerk Zeven (03.05.2021)

vielen Dank für die Bereitstellung der digitalen Unterlagen des o. g. Flächennutzungsplanes.

Nach Prüfung des geplanten Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass an der südlichen Begrenzung des Plangebietes entlang der K 142 eine Trinkwasserversorgungsleitung des Wasserwerkes Zeven verläuft. Das Wohnhaus im südwestlichen Teil des Gebietes ist am Trinkwassernetz angeschlossen.

In Bezug auf die Bereitstellung der Löschwasserversorgung weisen wir darauf hin, dass die an der südlichen Seite des Plangebietes (K 142) vorhandenen Hydranten eine Löschwassermenge von max. 48 m³/h aufweisen. Für die Deckung eines ggf. größeren Löschwasserbedarfs sollten seitens der Samtgemeinde Zeven zusätzliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten (z.B. Löschwassertank) geprüft werden. Aus Sicht des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung o. g. Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen des Wasserwerkes Zeven werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung der Planung und sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

7 Industrie- und Handelskammer Stade (31.03.2021)

Vielen Dank für die Beteiligung an der kürzlich übersandten Planung. Bitte senden Sie alle Unterlagen und Beteiligungen an derartigen Planungen zukünftig an unsere zentrale E-Mail-Adresse planverfahren@stade.ihk.de. Wir möchten unser Servicecenter etwas von der E-Mail-Flut entlasten und die B-Plan-Unterlagen zukünftig direkt in der Fachabteilung entgegen nehmen. Entfernen Sie daher im gleichen Zug info@stade.ihk.de und personenbezogene Mailadressen (wie z. B. eike.koopmann@stade.ihk.de) aus Ihrem Verteiler. Es ist sichergestellt, dass unser Planverfahren-Postfach regelmäßig auf neue Eingänge überprüft wird.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 7

Die Hinweise der IHK sind allgemeiner Art und betreffen die Durchführung von zukünftigen Bauleitplanungsverfahren.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Hinweise der Industrie- und Handelskammer Stade sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 **Stellungnahmen ohne Anregungen**

-

12

Beschlussempfehlung zu Nr. 8 bis Nr. 12

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: